

**Zeitschrift:** ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

**Herausgeber:** Schweizerische Offiziersgesellschaft

**Band:** 172 (2006)

**Heft:** 1

**Artikel:** Entspricht der Wechsele von der Verteidigungsarmee zur Dienstleistungsarmee dem Geist der Bundesverfassung

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-70340>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Entspricht der Wechsel von der Verteidigungsarmee zur Dienstleistungsarmee dem Geist der Bundesverfassung?

Der Projektleiter der Studie «Sicherheit 2005», Prof. Karl Haltiner, stellt fest, dass «das Konzept der Armee XXI im Wesentlichen einen Wandel von der Landesverteidigungs- zur multifunktionalen Dienstleistungsarmee beinhaltet.» (ASMZ 11/2005, Seite 23)

In Art. 58 der Bundesverfassung steht: «Die Armee dient der Kriegsverhinderung und trägt bei zur Erhaltung des Friedens; sie verteidigt das Land und seine Bevölkerung. Sie unterstützt die zivilen Behörden bei der Abwehr schwer wiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit und bei der Bewältigung anderer ausserordentlicher Lagen.»

### In der nächsten Nummer:

«Sollen sich die Auslandeinsätze von Schweizer Truppen auf den Schutz humanitärer Hilfsaktionen beschränken?»

Der Dienstleistungsauftrag ist also dem Verteidigungsauftrag nachgeordnet. Es stellt sich demnach die Frage, wie weit die Verlagerung im Aufgabenspektrum der Armee von der Verteidigung zur Dienstleistung gehen darf, ohne den Wortlaut der Verfassung zu missachten.

Stellungnahmen zu diesen Fragen erwarten wir bis zum 20. Januar an: Louis Geiger, Obstgartenstrasse 11, 8302 Kloten, Fax 044 803 07 59 oder E-Mail: [louis.geiger@asmz.ch](mailto:louis.geiger@asmz.ch).

Die Veröffentlichung erfolgt in der ASMZ Nr. 3/2006. Fe

## Muss sich eine Armee für den schlimmsten oder lediglich für den wahrscheinlichen Fall vorbereiten?

(Fragestellung aus ASMZ Nr. 11)

*Es liegt auf der Hand, dass die militärischen Aspekte dieses Problems in einen weiter gefassten strategischen Rahmen hineingehören. Die nachstehenden Stellungnahmen beschränken sich im Wesentlichen auf den militärischen Bereich, was auch dem Sinn unserer Fragestellung entspricht.*

Es wird geltend gemacht, die Gefahr eines militärischen Angriffs auf die Schweiz sei auf weite Sicht ausgesprochen unwahrscheinlich. Begründet wird diese Annahme mit der Einschätzung, dass unsere Nachbarstaaten wohl auch in naher Zukunft nicht die Absicht hätten, gegen die Schweiz Krieg zu führen.

Diese Einschätzung übersieht, dass sie völlig abhängig ist vom politischen Willen unserer direkten und indirekten Nachbarstaaten. Sie orientiert sich folglich nicht an deren militärischen Möglichkeiten, sondern basiert auf einer politischen Einschätzung. Dieser Parameter für die Beurteilung eines möglichen militärischen Angriffs scheint mir jedoch äusserst vage, denn nichts ändert sich so schnell wie politische Meinungen und Ansichten, insbesondere, wenn Vorurteile, Missgunst und Ängste die politische Diskussion beherrschen. Davor sind letztlich auch unsere Nachbarstaaten nicht gefeit. Im Lichte einer militärischen Lagebeurteilung ist es daher meines Erachtens verantwortungsvoller, sich an der militärischen Potenz unserer Nachbarstaaten zu orientieren. So gesehen sind diese sehr wohl noch in der Lage, einen militärischen Angriff auszuführen. Damit ein solches Unterfangen von vornherein nicht von Erfolg gekrönt und daher im besten Falle auch davon abgesehen wird, dafür hat letztlich eine auch für diesen schlimmsten Fall vorbereitet und ausgerüstete Schweizer Armee zu sorgen – ohne Wenn und Aber.

Reto P. Knecht, Oblt, Fiis Of, aD, 4573 Lohn-Ammannsegg

unklaren und oft confusen Bedrohungslage. Um Klarheit zu gewinnen, sind beispielsweise die folgenden Schritte zweckmässig:

1. *Bedrohungskatalog erstellen.* Wenn das zu schützende Gut und die Schutzzintensität bekannt sind, wird auf Grund von Erfahrung und viel Vorstellungsvermögen eine Liste aller Bedrohungen erstellt. In dieser Phase sind auch «Verrücktheiten» gestattet wie z.B. ein Grossangriff von australischen Ureinwohnern mit Bumerangs\*.

2. *Bedrohungshierarchie erstellen.* Nach der freien Ideensuche kommt ein Stück Knochenarbeit: Jede Bedrohung ist nach drei Kriterien zu beurteilen: Erstens Gefährlichkeit (zu erwartender Schaden für Menschen, Sachgüter, Rechtsgüter). Zweitens Wahrscheinlichkeit (hoch, mittel, klein). Drittens Aktualität (Eintreffen kurz-, mittel-, langfristig). Wird jedes Kriterium benötigt, lässt sich eine Hierarchie der Bedrohung erstellen.

3. *Zu bekämpfende Bedrohungen auswählen.* Wahrscheinlich steht der erwähnte Angriff mit Bumerangs so tief in der Hierarchie, dass man ihn wohl ausklammert. Das Gleiche tut man mit Bedrohungen, die nicht zum Aufgabenbereich der Armee gehören oder die von ihrer Art her nicht bekämpft werden können.

4. *Abwehr vorbereiten.* Jetzt sind die relevanten Bedrohungen bekannt. Die Armee muss Antworten für eine Mehrzahl von Fällen ausarbeiten. Dazu braucht es geistige und physische Beweglichkeit – und zur Bekämpfung vielleicht eine neue Armee 2020.

Weitere Gedanken zum Thema finden sich in ASMZ 11/2005, Seite 20, «Bedrohungen beurteilen».

\* Anmerkung zu «Angriff mit Bumerangs»: Bei der Ideensuche kann «höherer Blödsinn» als Denkanstoss oder Katalysator wirken.

Gottfried Weilenmann, 8708 Männedorf

### Grundlagen zur Beurteilung

Die Schweiz will ein unabhängiges und der bewaffneten Neutralität verpflichtetes Land bleiben. Sie will ihre völlige Handlungsfreiheit und ihr Staatsprinzip (direkte Demokratie) beibehalten.

Wir verharren nicht in Denkmustern des Kalten Krieges und haben die Kampfhandlungen in Afghanistan und im Irak genau verfolgt. (NZZ 5./6. November)

Wir sind uns aber bewusst, dass es aus einer simplen Bewaffnungsaufgabe zu grösseren Kampfhandlungen kommen kann.